



Beitrags- und Gebührenordnung 2012

der Gemeinde Wuppenau

Änderungsvermerke:

Datum Änderung	Änderung	Beschlossen Gemeinde- Versammlung	Gültig ab
1999	Erstellung der Beitrags- und Gebührenordnung	23. 03.1999	01.01.1999
2011	Umfassende Überarbeitung	31.03.2011	01.01.2011
2012	Anpassung Berechnungsgrundlage Kanalisation Art. 19, Anschlussgebühren – Kanalisation Art. 20, Fälligkeit Art. 23, Kanalisation – wiederkehrende Gebühren Anhang A. & B. – Kanalisationsgebühren basierend auf der Korrektur Art. 19 & Art. 23	02.04.2012	01.01.2012
2012	Genehmigung durch DBU, Kanton Thurgau per 1.1.2011	-	21.05.2012

Gestützt auf die §§ 47 ff. und § 105 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Thurgau (PBG, RB 700) vom 1. April 1996 sowie die §§ 10 ff. des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutz (EG GSchG RB 814.20), § 29 GOG erlässt die Gemeinde Wuppenau die nachfolgende

Beitrags- und Gebührenordnung

A. Allgemeines

- | | | |
|-----------------------------------|--------|---|
| Grundsatz | Art. 1 | <p>1 Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Erschliessungsanlagen Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren.</p> <p>2 Die Summe aller Beiträge und Gebühren darf die Gesamtheit der Gemeinde bzw. der beauftragten selbständigen Werken verbleibenden Kosten für die Erschliessungswerke und die zugehörigen zentralen Anlagen nicht überschreiten.</p> |
| Begriff der Erschliessungsanlagen | Art. 2 | <p>1 Erschliessungsanlagen im Sinne des PBG sind Strassen, öffentliche Beleuchtung, Fuss- und Radwege, Trottoirs, Plätze, verkehrsberuhigende bauliche Massnahmen, Werkleitungen für die Versorgung mit Trink- und Löschwasser, elektrischer Energie sowie Kanalisationen mit den jeweils zugehörigen Nebenanlagen.</p> <p>2 Private Erschliessungsanlagen wie Hauszufahrten ab Gemeindestrasse, Vorplätze, Hauszuleitungen und Hausanschlüsse werden von diesem Reglement nicht erfasst. Ihre Erstellungskosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.</p> |
| Begriff der Anlagekosten | Art. 3 | <p>Als Anlagekosten gelten die Kosten der Gestaltungsplanung im Sinne von § 24 PBG soweit sie die Erschliessung betreffen, die Kosten der Projektierung und Bauleitung, des Landerwerbs und des Erwerbs anderer dinglicher Rechte, die Baukosten und Bauzinsen sowie allfällige Kosten für Anpassungen, Inkonvenienzentschädigungen, Vermarkung, Vermessung, Grundbuchgebühren und Lastenbereinigung.</p> |
| Sicherstellung und Verzinsung | Art. 4 | <p>1 Zur Sicherstellung von Beiträgen und Anschlussgebühren kann der Gemeinderat von den Grundeigentümern nach Massgabe des Baufortschrittes angemessene Anzahlungen oder andere Sicherheiten bis zu höchstens 50% der mutmasslich anfallenden Beträge erheben.</p> <p>2 Für Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren besteht neben der persönlichen Haftung des Schuldners ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 68 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, das ohne Eintragung in das Grundbuch sämtlichen anderen Pfandrechten vorgeht.</p> |

		<p>3 Werden die öffentlichen Abgaben dieses Reglements nicht innert 30 Tagen seit deren Fälligkeit bezahlt, so sind die ausstehenden Beträge zum Zinssatz der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften zu verzinsen.</p>
Stundung	Art. 5	<p>1 Auf begründetes Gesuch kann die Gemeindebehörde Beitragspflichtigen eine Stundung bis zu acht Jahren gewähren, sofern es ihnen ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Lage nicht möglich ist, ihrer Verpflichtung sofort nachzukommen.</p> <p>2 Bei einer Handänderung oder mit der Erteilung einer Baubewilligung für das betreffende Grundstück fällt die Stundung dahin.</p> <p>3 Gestundete Beiträge sind zu verzinsen und können auf Anmeldung der Gemeindebehörde im Grundbuch angemerkt werden. Die Kosten der Grundbuchanmerkung gehen zu Lasten des Schuldners. Der Zinssatz richtet sich nach § 49 Absatz 3 PBG.</p>
Ausserordentliche Härtefälle	Art. 6	<p>Wo die festgesetzten Beiträge und Gebühren zu offensichtlichen ungerechtfertigten Ergebnissen führen, trifft der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Rücksprache mit den betroffenen zuständigen Körperschaften abweichende Verfügungen.</p>
Zuständigkeiten	Art. 7	<p>Die Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren werden durch die Gemeinde erhoben. Die Veranlagung solcher Abgaben erfolgt durch den Gemeinderat.</p>
Rechtsmittel	Art. 8	<p>Gegen Veranlagungsverfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen ab der Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden. Der Entscheid des Departements unterliegt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.</p>

B. Erschliessungsbeiträge

Grundsatz der Beitragspflicht	Art. 9	<p>1 Erfahren Grundstücke durch den Bau, den Ausbau oder die Korrektur von Erschliessungsanlagen besondere Vorteile, so werden die Eigentümer zu Beiträgen herangezogen.</p> <p>2 Die Beiträge dürfen den Mehrwert des Grundstückes nicht übersteigen. Sie werden nach den für das Werk zu deckenden Kosten bemessen und auf die Eigentümer nach Massgabe des den Grundstücken erwachsenen Vorteils verlegt.</p> <p>3 Ein besonderer Vorteil entsteht in der Regel dann, wenn ein Grundstück eine Zugangs- oder Anschlussmöglichkeit an eine Erschliessungsanlage erhält und es entweder überbaut oder in öffentlich-rechtlicher Hinsicht überbaubar ist. Ein Sondervorteil und damit die Beitragspflicht ist auch gegeben, wenn die Erschliessungsanlage nicht genutzt wird.</p>
-------------------------------	--------	---

		4	Als überbaubar im Sinne dieses Reglements gelten in der Regel Grundstücke in der Bauzone gemäss jeweils gültigem Zonenplan.
Bemessungs- grundsätze	Art. 10	1	Die Gemeinde legt die durch die Erschliessungsanlage erschlossenen Grundstücke im Perimeter fest.
		2	Sie verlegt die ihr noch anfallenden Anlagekosten für die Erschliessungsanlage prozentual nach Massgabe des diesen Grundstücken erwachsenen Vorteils.
		3	Der von den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke gemeinsam zu tragende Anteil wird auf sie im Verhältnis der massgeblichen Grundstücksfläche verteilt.
		4	Muss eine Anlage allein wegen einzelner Verursacher grösser als üblich dimensioniert werden, so gehen die Mehrkosten in der Regel voll zu deren Lasten. Dasselbe gilt sinngemäss, wenn Ausbauten allein wegen einzelner Verursacher erforderlich sind. Allfällige Interessen Dritter sind dabei abzuwägen und zu berücksichtigen.
Anteil der Grundeigentümer	Art. 11	1	Der von den beitragspflichtigen Grundeigentümern insgesamt zu tragende Kostenanteil ist abhängig von der Art der Erschliessung. 100% Erschliessungsstrassen (bis 5.5m Fahrbahnbreite und 2m Trottoirbreite) 70% Sammelstrassen (bis 6m Fahrbahnbreite und 2m Trottoirbreite) 50% für Hauptverkehrs- und Staatsstrassen 100% alle übrigen Erschliessungsanlagen
		2	Für Nebenanlagen wie Trottoirs, Park- und Wendepätze sowie verkehrsberuhigende bauliche Massnahmen gelten dieselben Anteile wie für die Anlagen, denen sie zugeordnet sind.
		3	Bei Verkehrsanlagen, die den Kategorien gemäss Abs. 1 nicht eindeutig zugeordnet werden können, legt der Gemeinderat die Zuordnung zu den unter Abs. 1 angeführten Kategorien fest.
Massgebende Kosten	Art. 12	1	Als massgebende Kosten gelten die der Gemeinde in Art. 3 genannten noch verbleibenden Anlagekosten.
		2	Bei Staatsstrassen gilt der von der Gemeinde zu tragende Anteil als massgebliche Kosten.
		3	Dient eine Erschliessungsanlage oder Teile davon auch einem Grundstück ausserhalb des Erschliessungsperimeters, weil dieses einstweilen keinen Sondervorteil erfährt (z.B. Grundstücke im Richtplangebiet, angrenzendes Landwirtschaftsgebiet, etc.), ist dies bei der Festlegung der zu überwälzenden Anlagekosten zu berücksichtigen.

- 4 In Gebieten, in welchen für die Erschliessung ein Gestaltungsplan notwendig ist, können die einbezogenen Grundeigentümer zu Beiträgen an die Kosten für diese Erschliessungsplanung verpflichtet werden.
- Massgebliche Grundstücksfläche Art. 13 1 Als massgebliche Grundstücksfläche zur Berechnung der Erschliessungsbeiträge zählt die gesamte Fläche eines neu oder wesentlich besser erschlossenen Grundstücks, abzüglich allfälliger Flächen, die aus öffentlich-rechtlichen Gründen nicht überbaubar und für die Ausnützung nicht anrechenbar sind.
- 2 Gelten gemäss Zonenplan und Baureglement für die beitragspflichtigen Grundstücke unterschiedliche Zonenvorschriften (Ausnützungsziffern) so sind diese anteilmässig zu berücksichtigen.
- 3 Bei überbauten Grundstücken ausserhalb der Bauzonen, für welche die Gemeinde Erschliessungsanlagen erstellt, gilt die anrechenbare Bruttogeschossfläche als massgebliche Fläche.
- Erschliessung von mehreren Seiten Art. 14 1 Dienen einem Grundstück wegen seiner Tiefe oder Nutzung Erschliessungsanlagen von mehreren Seiten, so ist die Grundstücksfläche im Perimeterplan den jeweiligen Erschliessungen zuzuordnen und der Grundeigentümer hat sich entsprechend dem jeweiligen Mehrwert der verschiedenen Flächen an den Kosten der Erschliessungen zu beteiligen.
- 2 Die Zuordnung zu verschiedenen Verkehrserschliessungen wird grundsätzlich wie folgt vorgenommen: bei sich kreuzenden Strassen wird auf dem Grundstück die Winkelhalbierende, bei parallel verlaufenden Strassen die Mittellinie gezogen.
- Schuldner / Fälligkeit der Beiträge Art. 15 1 Schuldner der Beiträge ist der Eigentümer des Grundstücks zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Erschliessungsanlage.
- 2 Die Beiträge entstehen mit der Fertigstellung der Erschliessungsanlage und werden mit der Rechtskraft der Veranlagungsverfügung (definitiver Kostenverteiler) fällig.
- 3 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeitsdatum.
- Verfahren, Rechtsmittel Art. 16 1 Der Gemeinderat erstellt den Kostenverteiler. Dieser enthält:
- a) Die Bezeichnung der Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die durch das Werk erschlossen werden,
- b) Das Verzeichnis der Eigentümer,
- c) Die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten auf die Grundeigentümer,
- d) Die mutmassliche Höhe der gemäss Kostenvoranschlag zu erwartenden Beiträge.
- 2 Der Kostenverteiler wird den betroffenen Grundeigentümern zugestellt und mit einem allfälligen Gestaltungsplan oder mit dem Bauprojekt während 20 Tagen öffentlich aufgelegt.

- 3 Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist gegen den Ausschluss oder den Einbezug von Grundstücken sowie gegen die Beitragspflicht als solche, gegen die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten oder gegen die Höhe des Beitrages beim Gemeinderat Einsprache erheben.
- 4 Nach Fertigstellung der Erschliessungsanlage sind die Bauabrechnung und der definitive Kostenverteiler den betroffenen Grundeigentümern zur Kenntnis zu bringen.
- 5 Einsprachen gegen die Bauabrechnung oder den definitiven Kostenverteiler sind innert 20 Tagen beim Gemeinderat zu erheben.

C. Anschlussgebühren

Gegenstand	Art. 17	Die Gemeinde erhebt einmalige Anschlussgebühren für den Bau oder Ausbau der Werkleitungen, Kanalisationen und der zugehörigen zentralen Anlagen.
Gebührenpflicht, Schuldner	Art. 18	<ol style="list-style-type: none">1 Anschlussgebühren werden von Grund- bzw. Baurechtseigentümern geschuldet, deren Bauten und Anlagen an eine Werkleitung angeschlossen werden. Massgeblich ist der Zeitpunkt der Fertigstellung des Anschlusses.2 Eine Gebührenpflicht entsteht ebenfalls bei baulichen Erweiterungen oder bei Nutzungsänderungen angeschlossener Liegenschaften, wenn dadurch die Anlage mehr belastet wird. Bei Reduktion der Belastung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Anschlussgebühren.3 Beim Wiederaufbau eines abgebrochenen oder durch Elementargewalt zerstörten Gebäudes werden früher geleistete Anschlussgebühren angerechnet.
Bemessungsgrundlagen, Gebührenhöhe	Art. 19	Die Bemessungsgrundlagen für einmalige und nachträgliche Anschlussgebühren werden wie folgt festgelegt: Wasserversorgung: <ol style="list-style-type: none">a) Für jede angeschlossene Liegenschaft wird pro Anschlussleitung eine Grundgebühr erhoben.b) Zusätzlich wird ein Zuschlag pro zusätzliche Wohnung und bei Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschafts- und öffentlichen Bauten ein Zuschlag nach Grösse des Anschlussquerschnitts erhoben. Elektrizitätsversorgung: <ol style="list-style-type: none">a) Wohnbauten Pro Wohneinheit wird eine Grundgebühr, für zusätzliche Wohnungen ein Zuschlag erhoben.b) Gewerbeliegenschaft, etc. Pro Gewerbeliegenschaft wird eine Grundgebühr und pro Ampère-Anschlussicherung ein Zuschlag erhoben.

Kanalisation:

Die Anschlussgebühr wird nach folgenden Kriterien berechnet:

- a) Grundgebühr für die entwässerte und angeschlossene Grundstücksfläche
- b) in Abhängigkeit von der Abwasserfracht eine Grundgebühr pro Einwohnergleichwert

Für Bauten ausserhalb der Bauzone ohne ausgeschiedene Parzellenfläche wird als Grundstückfläche die dreifache Bruttogeschossfläche angerechnet.

Für die Berechnung der Abwasserfracht gelten folgende Einwohnergleichwerte (entsprechen 62 m² Frischwasserbezug pro Jahr:

- a) 1 Einwohnergleichwert
 - 1 – 1 ½ Zimmerwohnung
 - 1 Gäste- und Personalzimmer im Gastgewerbe
 - 1 Wohnwagen bzw. Zeltstandplätze
 - 8 Restaurant-Gästesitzplätze
 - 20 Garten- oder Saalsitzplätze in Gastgewerbebetrieben
 - 4 Fremdangestellte pro Betrieb
 - 8 Schüler in Schulhäusern
 - 75m² in Kirchen
- b) 2 Einwohnergleichwerte
 - 2 – 2 ½ Zimmerwohnung
- c) 3 Einwohnergleichwerte
 - 3 – 3 ½ Zimmerwohnung
- d) 4 Einwohnergleichwerte
 - 4 und Mehrzimmerwohnung
 - Einfamilienhaus

Die einzelnen Grundgebühren sind im Anhang definiert.

Fälligkeit	Art. 20	Die Anschlussgebühren werden mit dem Anschluss der jeweiligen Liegenschaft an die Werkleitung bzw. mit der Fertigstellung des Ausbaus einer übergeordneten Anlage fällig. Sie sind innert 30 Tagen nach Anschluss zu bezahlen.
------------	---------	--

D. Wiederkehrende Gebühren

Gegenstand	Art. 21	Wiederkehrende Gebühren sind die zu leistenden Abgaben, welche die Kosten von Erneuerung, Betrieb und Unterhalt von Werken und der zentralen Anlagen zu decken haben.
------------	---------	---

Schuldner, Gebührenpflicht	Art. 22 ¹	Der Anspruch zur Erhebung solcher Gebühren entsteht durch die Tatsache des Anschlusses einer Liegenschaft an Werkleitungen bzw. Kanalisationen.
----------------------------	----------------------	---

- Bemessungsgrundlagen, Gebührenhöhe Art. 23
- ² Schuldner der Benützungsgebühren ist der Grund- bzw. der Baurechtseigentümer, von dessen Liegenschaft aus die Werk- und Kanalisationsanlagen benützt werden, für Elektrizitätsgebühren in der Regel direkt der Bezüger.
 - ¹ Die wiederkehrenden Gebühren sind nach Massgabe des Kostendeckungs- und Verursacherprinzips unter Einbezug der Kosten für die Amortisation bzw. Werterhaltung der Anlagen festzulegen.
 - ² Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr sowie einem auf der Bezugsmenge bzw. der Anlagenbelastung basierenden Mengengebühr (Tarif).
 - ³ Die wiederkehrenden Gebühren berechnen sich wie folgt:

Wasserversorgung:

 - a) Für jeden Anschluss je Liegenschaft (Zähler) wird monatlich eine Grundtaxe erhoben. Für jeden weiteren Anschluss in der gleichen Liegenschaft wird zusätzlich 50% der normalen Grundtaxe erhoben.
 - b) Die Mengengebühr wird nach m³ bezogenem Frischwasser multipliziert mit dem Tarif berechnet.

Der Wasserbezug direkt ab Hydrant wird wie folgt berechnet:

 - a) Für jeden Wasserbezug ab Hydrant wird eine Grundtaxe (Pauschale gem. Anhang) erhoben. Zusätzliche Aufwände für Installation und weitere Aktivitäten des Gemeinde werden nach effektivem Aufwand zum Tarif gem. Anhang berechnet.
 - b) Die Mengengebühr wird nach m³ bezogenem Frischwasser multipliziert mit dem Tarif berechnet.

Für Wohnliegenschaften, die nicht an die Wasserversorgung der Gemeinde angeschlossen sind, aber im Löschwasserbereich eines Hydranten (Distanz weniger als 150 m) stehen, wird eine Grundtaxe (Pauschale gem. Anhang) erhoben.

Kanalisation

- a) Grundgebühr für die entwässerte und angeschlossene Grundstücksfläche
- b) Die Mengengebühr richtet sich nach dem m³ Frischwasserverbrauch multipliziert mit einem Gewichtungsfaktor für die Schmutzstofffracht und einem Ansatz pro m³ gem. Anhang..

Für die Berechnung des Gewichtungsfaktors für die Schmutzstofffracht gelten folgende Kriterien:

- a) Für häusliches Abwasser gilt der Gewichtungsfaktor 1.
- b) Ist bei gewerblichem oder industriellem Abwasser die Schmutzstoffbelastung grösser als 250 mg/l BSB5, so gilt folgender Gewichtungsfaktor:

Abwasserbelastung	Gewichtungsfaktor
• bis 250 BSB5/Liter	1.0
• 251 bis 400 BSB5/Liter	1.2
• 401 bis 550 BSB5/Liter	1.4
• 551 bis 700 BSB5/Liter	1.6
• usw.	

Bei neuen Bauten oder Betriebe werden in den beiden Jahren nach erfolgtem Anschluss provisorische Abwassermengen, basierend auf Erfahrungswerten vergleichbarer Bauten oder Betrieben, eingesetzt und danach die definitive Gebühr ermittelt. Allfällige Differenzen werden zinspflichtig nachbelastet bzw. verzinst zurückerstattet.

Der Gemeinderat kann zu Lasten der Betroffenen Mengenmessungen anordnen.

Wird das bezogene Frischwasser nachgewiesenermassen und rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht der Abwasserreinigungsanlage zugeführt, so ist eine entsprechende Reduktion der Mengengebühr vorzunehmen.

Wird Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt, nachgewiesenermassen der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet, so ist eine entsprechende Erhöhung der Mengengebühr vorzunehmen.

Sind keine Wasseruhren vorhanden, so wird die Mengengebühr aufgrund des definierter Einwohnergleichwertes gem. Art. 19 definiert.

Die entsprechende Reduktion oder Erhöhung der gemessenen Menge kann mit einer zweiten gemeindeeigenen Wasseruhr gemessen werden.

- 4 Für Bauten ausserhalb der Bauzone ohne ausgeschiedene Parzellenfläche wird als Grundstückfläche die dreifache Bruttogeschossfläche angerechnet.

		5	Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen abweichende bzw. vertragliche Regelungen auf den Grundlagen des Verursacher- und Rechtsgleichheitsprinzips treffen.
		6	Die Ansätze der wiederkehrenden Gebühren sind im Anhang festgelegt. Die Gemeinde delegiert die Befugnis zur Festlegung der Ansätze an den Gemeinderat, welcher diese unter Wahrung der Grundsätze gem. Art. 2 anpassen kann.
Kostentransparenz	Art. 24		Kosten für die Abwasserreinigungsanlage mit Einschluss der Pumpwerke und Kanalisationen sind getrennt von den Kosten für die öffentliche Meteorwasserleitungen auszuweisen.
Einsichtsrecht	Art. 25		Die Grundlagen für die Berechnung der Kanalisations-abgaben sind öffentlich zugänglich zu machen.
Fälligkeit	Art. 26	1	Die wiederkehrenden Gebühren werden jährlich erhoben. Zusätzlich kann eine Akontorechnung gestellt werden.
		2	Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

E. Baugebühren

Grundsatz, Bemessungs- grundlagen	Art. 27	Die Gemeinde erhebt für die Durchführung der baupolizeilichen Aufgaben folgende Gebühren:	
		offizielle Bauanfragen oder Vorentscheide, Klein-, Um- und Anbauten, Remisen sowie Anlagen wie Zufahrten, Mauern etc.	Fr. 150.— bis Fr. 2500.—
		Einfamilienhäuser Baukontrolle	Fr. 1500.— bis Fr. 2500.— Fr. 250.—
		Mehrfamilienhäuser Baukontrolle	Fr. 2000.— bis Fr. 7000.— Fr. 500.— bis Fr. 1000.—
		Landwirtschaftsbauten Baukontrolle	Fr. 1000.— bis Fr. 3000.— Fr. 250.— bis Fr. 500.—
		Gewerbe- und Industriebauten Baukontrolle	Fr. 2000.— bis Fr. 7000.— Fr. 500.— bis Fr. 1000.—
		Innerhalb des Gebührenrahmens wird gemäss Aufwand die Baugebühren definiert.	
		Nachführung der amtlichen Vermessung (Einmessung Werkanschlüsse)	richtet sich nach der Verordnung des Regierungsrates über die amt. Vermessung (RB 211.441 §§ 22 & 24)

F. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 28	Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das Departement auf einen vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.
Ausserkrafttreten bisheriger Erlasse	Art. 29	Diese Beitrags- und Gebührenordnung ersetzt alle früheren Bestimmungen über Beiträge und Gebühren in den vorgenannten Bereichen.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 31. März 2011
(Anpassungen an der Gemeindeversammlung beschlossen am 2. April 2012)

Namens des Gemeinderates Wuppenau

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

H.P. Gantenbein

B. Erne

Vom Departement für Bau und Umwelt, Kanton Thurgau am 21. Mai 2012 genehmigt.
Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf: 1. Januar 2011 resp. Änderungsvermerke auf Seite 2.

Anhang zur Beitrags- und Gebührenordnung

A. Einmalige Anschlussgebühren

(Sämtliche Gebühren verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer)

Wasserversorgung

a)	Wohnbauten		
-	Grundstück (inkl. 1. Wohnung)	Fr.	4800.—
-	Zuschlag (pro zusätzliche Wohnung)	Fr.	1800.—
b)	Gewerbe, Dienstleistungen, etc.		
-	Grundgebühr – 1 ¼ Zoll	Fr.	4800.—
Zuschlag bei Anschlussquerschnitt:			
-	1 ½ Zoll (42 mm)	Fr.	1000.—
-	2 Zoll (50 mm)	Fr.	3000.—
-	2 ½ Zoll (80 mm)	Fr.	6000.—

Elektrizitätsversorgung

a)	Wohnbauten		
-	Grundgebühr inkl. 1. Wohnung	Fr.	4800.—
-	Zuschlag (pro zusätzliche Wohnung)	Fr.	1200.—
b)	Gewerbe, Dienstleistungen, etc.		
-	Grundgebühr	Fr.	3200.—
-	Zuschlag pro Ampère-Anschlussicherung	Fr.	75.—

Kanalisation

Die Anschlussgebühr ist abhängig von der Abwasserfracht (gewichtet mit dem Faktor für Schmutzstofffracht gem. Art. 19) und andererseits von der entwässerten Fläche berechnet.

a)	Für die entwässerte und angeschlossene Fläche:		
	Grundgebühr pro Grundstücksfläche	Fr.	1700.—
b)	Für die Abwasserfracht		
	Grundgebühr pro Einwohnergleichwert	Fr.	1130.—

